

Az. S2 - 43141

Staatliches Bauamt Ansbach

Stadt: Dinkelsbühl

Landkreis: Ansbach

Jahr: 2020

St 2220; Abschnitt 100, Station 2,058 bis 3,180

---

# VEREINBARUNG

zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach  
- Straßenbauverwaltung -

und

der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Christoph Hammer,  
- Stadt -

über die Planung, den Bau und die spätere Unterhaltung des Geh- und Radwegs im  
Zuge der Staatsstraße 2220  
zwischen Segringen und Wolfertsbronn

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Neubau und die künftige Unterhaltung eines unselbständigen Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße 2220 in kommunaler Sonderbaulast durch die Stadt, da der Straßenbaulastträger die Durchführung auf seine Kosten gegenwärtig nicht leisten kann.
- (2) Bestandteil des Vertrages sind:

Lageplan	M 1 : 1000	vom August 2019 (Stand 28.10.2020)
Regelquerschnitt	M 1 : 50	vom August 2019 (Stand 28.10.2020)

## **§ 2**

### **Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung**

- (1) Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24. Juli 2019 (GVBl. 2019, Seite 408 ff)
- (2) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## **§ 3**

### **Klassifizierung und Baulast des Geh- und Radweges**

- (1) Der Geh- und Radweg zwischen Segringen und Wolfertsbronn wird als unselbständiger Teil der Staatsstraße 2220 von Abschnitt 100, Station 2,323 bis Abschnitt 100 Station 3,180 klassifiziert und ist im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt.
- (2) Die Straßenbauverwaltung überträgt die Straßenbaulast für die Planung, den Grunderwerb und den Neubau gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Stadt. Mit der Verkehrsfreigabe liegt die Straßenbaulast im Übrigen bei der Straßenbauverwaltung. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung einschließlich Winterdienst für den Geh- und Radweg verbleiben bei der Stadt.

Die Mahd und die Grünpflege (kpl. Bepflanzung) der Bankette des Radweges und der straßenabgewandten Grünfläche des Radweges auf der südlichen Seite der St 2220 erfolgt durch die Stadt. Die Mahd zwischen Radweg und Staatsstraße sowie die Mahd und Grünpflege auf der nördlichen Seite der St 2220, insbesondere der Ausgleichsflächen, erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

- (3) Der Geh- und Radweg verläuft von Abschnitt 100, Station 2,058 bis Abschnitt 100, Station 2,323 auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg. Gegenstand der Vereinbarung sind auch der Ausbau, die künftige Unterhaltung und die Verkehrssicherung für den Geh- und Radweg sowie die Zustimmung des Wegebausträgers zu dieser Nutzung.

#### **§ 4**

#### **Durchführung der Baumaßnahme, Kostentragung**

- (1) Die Stadt plant im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung, schreibt aus, vergibt, überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt nimmt ihre Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung wahr. Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistung lädt die Stadt die Straßenbauverwaltung zu einer Gewährleistungsabnahme ein. Die Stadt macht ihre Rechte aus der Gewährleistung gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Andernfalls verpflichtet sich die Stadt, Gewährleistungsmängel auf ihre Kosten abstellen zu lassen.
- (3) Die für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke erwirbt die Stadt zu Gunsten des Freistaats Bayern. Das Eigentum für Teilstrecken, die Bestandteil der Staatsstraße werden, wird für die Straßenbauverwaltung im Grundbuch eingetragen.
- (4) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden für den Freistaat Bayern erworben, ohne dass dem Freistaat hierfür Kosten entstehen. Soweit diese Flächen bereits im Eigentum der Stadt standen, werden sie kostenfrei dem Freistaat Bayern übertragen.

Die Meldung an das Bayerische Landesamt für Umwelt für die Aufnahme in das Ökokataster gemäß dem BayNatSchG übernimmt die Straßenbauverwaltung.

- (5) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung trägt die Stadt.

Die Vermessung und Abmarkung wird von der Stadt beim zuständigen Vermessungsamt beantragt.

Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

- (6) Die Kosten für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen trägt die Stadt. Die Aufstellung übernimmt die Straßenbauverwaltung.

- (7) Sollte eine Beleuchtung des Geh- und Radweges erforderlich sein, so trägt die Stadt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

## **§ 5**

### **Widmung**

Ein besonderes Widmungsverfahren ist nicht erforderlich. Mit der Verkehrsübergabe wird der Geh- und Radweg Bestandteil der Staatsstraße.

## **§ 6**

### **Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherung von Teilstrecken auf öffentlichen Feld- und Waldwegen**

Soweit der Geh- und Radweg auf einem bestehenden oder zukünftigen öffentlichen Feld- und Waldweg verläuft, verbleibt die Baulast bei der Stadt. Der Stadt obliegt die Erhaltungslast (Unterhaltung und Erneuerung) und die Verkehrssicherung. Die Erkennbarkeit des Weges als Geh- und Radweg ist durch eine entsprechende Beschilderung (Wegweisung und StVO-Verkehrszeichen) sicherzustellen.

## § 7

### **Straßenbaubehörde**

Die Straßenbaubehörde für den Geh- und Radweg, soweit er Bestandteil der Staatsstraße wird, ist das Staatliche Bauamt Ansbach, im Übrigen ist die Stadt Straßenbaubehörde.

## § 8

### **Schriftform**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird fünffach gleichlautend gefertigt. Die Stadt erhält zwei Fertigungen, drei Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt.

## § 9

### **Anerkennung**

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am \_\_\_\_\_ zugestimmt.

Für die Stadt:

Dinkelsbühl, .....

.....

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Ansbach, .....

Staatliches Bauamt Ansbach

.....

Schmidt  
Ltd. Baudirektor